



**Dokumente
der Schweizer Bischöfe**

12

**Beauftragte Laien
im kirchlichen Dienst**

Januar 2005

Beauftragte Laien im kirchlichen Dienst

*Herausgegeben vom
Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz,
Freiburg*

Textgeschichte

Das vorliegende Dokument wurde im Auftrag der Bischofskonferenz seit August 2000 von einer Arbeitsgruppe der Theologischen Kommission der Schweizer Bischofskonferenz erarbeitet. Ihr gehörten Bischof Dr. Kurt Koch, Weihbischof Dr. Peter Henrici (Vorsitz), Prof. Dr. Libero Gerosa, Prof. Dr. Adrian Loretan und lic. theol. Urs Corradini als Sekretär an. Die Bischofskonferenz hat ihre Entwürfe mehrmals diskutiert und die deutsche Endfassung sowie die französische Übersetzung durch eine bischöfliche Redaktionskommission überprüfen lassen, der Bischof Norbert Brunner, Bischof Bernard Genoud, Bischof Kurt Koch und Weihbischof Peter Henrici angehörten. In ihrer Sitzung vom 29. November – 1. Dezember hat die Bischofskonferenz das Dokument gutgeheissen und zur Veröffentlichung freigegeben. Der zweite Teil enthält die Ausführungsbestimmungen zur «Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester» (15. August 1997) für die Schweiz und ist als normativ zu betrachten.

© by Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz
Postfach 122, 1706 Freiburg

Satz, Druck, Ausrüstung: Paulusdruckerei, Freiburg/Schweiz

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1. Teil: Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen: Beauftragte Laien im kirchlichen Dienst	5
Einleitung	5
I. Grundüberlegungen	6
1. Die Laien im Allgemeinen	6
a) Gemeinsame Sendung der Kirche	6
b) Weltcharakter der Laien	8
c) Gemeinsames Priestertum aller Gläubigen und besonderes Priestertum der Geweihten	9
d) Mitarbeit mit den Hirten	10
2. Laien im kirchlichen Dienst	12
a) Eine mögliche Form der Ausübung der gemeinsamen Sendung der Kirche	12
b) Unterschiedliche Teilhabe am dreifachen Amt Christi	12
c) Charismen und kirchliche Dienste	14
d) Theologiestudium als Voraussetzung für den kirchlichen Dienst	15
e) Bischöfliche Beauftragung zum kirchlichen Dienst	16
f) Beauftragte Laiendienste als diakonale Dienste	17
g) Teilhabe an der Ausübung der kirchlichen Leitungsvollmacht	18
h) Option für eine regional-kooperative Pastoral	18
i) Zur geistlichen Begleitung der Laiendienste	19
2. Teil: Richtlinien für den Einsatz von Pastoralassistent/inn/en in Wortverkündigung, Liturgie und Mitwirkung an der Gemeindeleitung	21
Ein paar Worte zuvor	21
II. Richtlinien	23
1. Laien im Verkündigungsdienst	23
2. Mitwirkung der Laien im sakramentalen Dienst	26
a) Der liturgische Ort von Laien in der Eucharistie	26
b) Ausserordentliche Taufspendung durch Laien	27
c) Ausserordentliche Eheassistenz durch Laien	28
d) Die Krankensalbung	29
3. Mitwirkung der Laien in der Ausübung der Gemeindeleitung	29
III. Zum Schluss	30

1. TEIL:

Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen: Beauftragte Laien im kirchlichen Dienst

EINLEITUNG

Seit über 30 Jahren arbeiten in unseren Bistümern – zunächst in den Diözesen in der Deutschschweiz, heute auch in den Westschweizer Diözesen – theologisch ausgebildete Laien, Männer und Frauen, im pastoralen Dienst der Kirche. Unsere Vorgänger setzten sich aufgrund des am Zweiten Vatikanischen Konzil erneuerten Verständnisses der Kirche für eine Vielfalt kirchlicher Dienste ein. Damit nahmen sie eine Entwicklung vorweg, die sich auch in anderen Ländern anbahnte. Sie wurde von Papst Johannes Paul II. in seiner Ansprache bei der Generalaudienz vom 2. März 1994 bestätigt: «Die Vielfalt der Dienste in der Kirche ist ein lebendiges Erfordernis des mystischen Leibes, der alle seine Glieder braucht, um sich zu entwickeln, und den Beitrag aller den verschiedenen Begabungen jedes einzelnen entsprechend verlangt.»¹

Solche Begabungen entdeckten unsere Vorgänger zunächst bei den Laien, denen sie den Dienst der Verkündigung im Bereich der Glaubensunterweisung anvertrauten; mit den Katechet/inn/en sammelten sie in den 60er Jahren erste positive Erfahrungen mit Laien im kirchlichen Dienst.² Seit 1970 gibt es den Beruf des «Pastoralassistenten» bzw. der «Pastoralassistentin»³. Hinzu kamen die Berufe des

¹ Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache, Nr. 10, 11. März 1994, 2.

² 1964 wurde in Luzern das Katechetische Institut gegründet, das den Beginn des Berufes des Katecheten/ der Katechetin markiert. Schon früher erteilten jedoch v.a. Ordensfrauen bereits Religionsunterricht.

³ Zunächst war der Begriff «Laientheologe» als Berufsbezeichnung üblich. Da aber Laientheolog/inn/en nicht unbedingt in pastoralen Berufen tätig sein müssen, hat man in den Deutschschweizer Bistümern 1978 auf den Begriff «Pastoralassistent» gewechselt. Damit sind Laientheologen gemeint, die in der Seelsorge tätig sind. «Laientheologe» ist hingegen jeder Laie, der Theologie studiert hat (vgl. Richtlinien für den Einsatz von Pastoralassistenten in den Bistümern Basel, Chur und St. Gallen vom 3. März 1978).

kirchlichen Sozialarbeiters bzw. der kirchlichen Sozialarbeiterin sowie des Jugendarbeiters bzw. der Jugendarbeiterin. Am 21. Juli 1977 haben die Schweizer Bischöfe vom Apostolischen Stuhl die Erlaubnis zur Wiedereinführung des Ständigen Diakonates in ihren Diözesen erhalten.

Die Vielfalt der Dienste brachte jedoch auch Spannungen mit sich: Die Unterscheidung der einzelnen Dienste zugunsten eines sinnvollen Miteinanders war nicht einfach. Erschwert wurde dies einerseits durch die Krise des Priesteramtes⁴, die sich seit dem Ende der 60er Jahre in einer wachsenden Unsicherheit im Amtsverständnis und in einer verbreiteten Infragestellung des Zölibates zeigte, und andererseits durch den zunehmenden Priestermangel, der vermehrt einen Einsatz gerade der Laientheolog/inn/en in Bereichen nötig machte, die eigentlich dem Weiheamt reserviert wären. So war es für die Pastoralassistent/inn/en schwierig, ihren Platz in der Kirche zu finden, war doch bisher das Bild des Seelsorgers allein vom Priester geprägt. Die Suche nach dem «ekklesiologischen Ort der Pastoralassistent/inn/en» ist auch heute noch nicht abgeschlossen.

In diesem Schreiben wollen wir ein realistisches theologisches Verständnis der Pastoralassistent/inn/en im Rahmen der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils darlegen und dabei insbesondere der Frage nachgehen, was ihre bischöfliche Beauftragung theologisch und kirchenrechtlich bedeutet. Dies ist als theologische Orientierung für alle gedacht, die diesen Beruf ausüben oder mit Pastoralassistent/inn/en zusammenarbeiten. Zudem werden wir einige Regelungen zum Einsatz von Pastoralassistent/inn/en in besonders sensiblen Bereichen in Erinnerung rufen.

I. GRUNDÜBERLEGUNGEN

1. Die Laien im Allgemeinen

a) Gemeinsame Sendung der Kirche

Das Zweite Vatikanische Konzil dokumentiert eine Wende im Verständnis der Laien. Nach den Erfahrungen mit der Katholischen Aktion in der ersten Hälfte des

⁴ Vgl. dazu: Schreiben der Bischöfe des deutschsprachigen Raumes über das priesterliche Amt. Eine biblisch-dogmatische Handreichung, hrsg. von den Sekretariaten der Deutschen, Österreichischen und Schweizer Bischofskonferenz, 1970, Nr. 1, und: Schreiben der deutschen Bischöfe über den priesterlichen Dienst, 24. September 1992, 3-8.

20. Jahrhunderts und aufgrund der Ergebnisse der theologischen Forschung hat das Konzil nachvollzogen, was die Kirche praktisch erkannt hat: Die Kirche ist das eine königliche, priesterliche und prophetische Volk Gottes, dem die Sendung Christi anvertraut ist. Diese Sendung ist eine Sendung in die Welt zum Heil aller Menschen; sie hat zum Ziel, «dass nämlich alle Menschen, die heute durch vielfältige soziale, technische und kulturelle Bande enger miteinander verbunden sind, auch die volle Einheit in Christus erlangen» (LG 1). Die Sendung Christi, die er der Kirche als ganzer anvertraut hat, ist nicht nur Sache des Klerus, und die Laien sind nicht einfach Empfänger seiner Seelsorgedienste. Vielmehr versteht sich die Kirche im Dienst der gemeinsamen Sendung als das eine Volk Gottes, das zwar in drei Ständen existiert, denen jedoch allen die gleiche Würde als Getaufte zukommt (vgl. LG 32).

«Unter der Bezeichnung Laien» werden in der Kirchenkonstitution «alle Christgläubigen verstanden mit Ausnahme der Glieder des Weihestandes und des in der Kirche anerkannten Ordensstandes, das heisst die Christgläubigen, die, durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig, zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben.» (LG 31,1)

Die Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils ist einerseits die Grundlage der kirchlichen Rechtsordnung, andererseits grundlegend für den Weg der Kirche in die Zukunft, was ihre pastorale Arbeit betrifft. Die Gemeinschaft der Kirche wird «auf eine vorzügliche Weise dann sichtbar, wenn das ganze heilige Gottesvolk voll und tätig an denselben liturgischen Feiern, besonders an derselben Eucharistiefeier, teilnimmt» (SC 41).

Auf diesem Hintergrund werden alle Gläubigen «ermutigt, am Aufbau der Kirche für das Heil der Welt gemeinschaftlich mitzuwirken. Es ist zu betonen, dass die apostolische Tätigkeit der Laien bei der Evangelisierung in Gegenwart und Zukunft wichtig und dringlich ist. Die Kirche kann von diesem Wirken nicht absehen, weil es zu ihrer Natur als Gottesvolk gehört und weil sie es braucht, um ihren eigenen Evangelisierungsauftrag zu erfüllen»⁵. Der Ruf zur aktiven Mitarbeit aller Gläubigen an der Sendung der Kirche blieb in den Schweizer Bistümern nicht ungehört.

⁵ Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester vom 15. August 1997 (künftig «Instructio»; die Seitenzahlen beziehen sich auf die deutschsprachige Ausgabe der Libreria Editrice Vaticana von 1997), 5.

b) Weltcharakter der Laien

Unmittelbar im Anschluss an die oben zitierte Definition des Laien hält die Kirchenkonstitution fest: «Den Laien ist der Weltcharakter in besonderer Weise eigen.» (LG 31,2) Diese besondere Bestimmung des Laien von seinem Weltbezug (*indoles saecularis*) her ist jedoch nicht als starre theologische Definition zu verstehen. Denn die Laien üben «ihr Apostolat in der Kirche wie in der Welt, in der geistlichen wie in der weltlichen Ordnung aus» (AA 5). Dennoch dient der Laie der Kirche gewöhnlich «dadurch, dass er den Stellenwert der irdischen Wirklichkeiten im Heilsplan Gottes Priestern und Ordensleuten bezeugt und präsent macht. Das Amtspriestertum repräsentiert die bleibende Garantie der sakramentalen Präsenz Christi des Erlösers, zu allen Zeiten und an allen Orten. Der Ordensstand gibt Zeugnis vom eschatologischen Charakter der Kirche, das heisst von ihrem Ausgerichtetsein auf das Reich Gottes, das durch die Gelübde der Jungfräulichkeit, der Armut und des Gehorsams in gewisser Weise vorweggenommen und -gekostet wird» (ChL 55,5).

Die Gemeinschaft der Kirche ist eine differenzierte: Sie lebt ihre Sendung in verschiedenen Ordnungen bzw. Ständen mit je eigenem Akzent. Die verschiedenen kirchlichen Ordnungen sind als je eigene christliche Lebensweisen zu verstehen, in denen «die gleiche christliche Würde und die Berufung zur Heiligkeit in der Vollkommenheit der Liebe gelebt werden» (ChL 55,4). Die drei Ordnungen weisen je eigene Ausprägungen des gemeinsamen christlichen Lebens auf. Die Differenzierung der Gemeinschaft der Kirche in drei Ordnungen ist jedoch nicht absolut zu verstehen; einerseits ist das Gemeinsame grundlegend, und andererseits vereinigen alle drei Ordnungen in sich Anteile der je anderen Ordnungen. Eben darum lässt sich eine strikte Aufteilung zwischen dem Heildienst der Geweihten⁶ und dem Weltdienst der Laien so nicht aufrechterhalten. Vielmehr ist die eine Sendung der Kirche als ganzer auf den Dienst am Heil der Welt ausgerichtet, wodurch auch der Dienst der Laien zum Heildienst wird. «Es gibt ein Zusammenwirken aller Gläubigen in beiden Ordnungen der Sendung der Kirche, in der geistlichen, um die Botschaft Christi und seine Gnade zu den Menschen zu bringen, wie auch in der weltlichen Ordnung, um die säkulare Wirklichkeit mit dem Geist des Evangeliums zu durchdringen und zu vervollkommen.» (Instructio, 6) In ihrer je verschiedenen Identität leben alle Christen ihre Sendung in den drei Grundfunktionen der Kirche, Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie.

⁶ Wir bezeichnen mit dem Begriff «geweiht» bzw. «Gewehte» jeweils die mit dem Weihesakrament ausgezeichneten Amtsträger.

c) Gemeinsames Priestertum aller Gläubigen und besonderes Priestertum der Geweihten

Eine wichtige Gemeinsamkeit mit gleichzeitiger Differenz bilden im einen Volk Gottes das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen, das in Taufe und Firmung sakramental begründet ist, und das besondere Priestertum der Geweihten, das im Sakrament der Weihe gründet. «Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das andere nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil. Der Amtspriester nämlich bildet kraft seiner heiligen Gewalt, die er innehat, das priesterliche Volk heran und leitet es; er vollzieht in der Person Christi das eucharistische Opfer und bringt es im Namen des ganzen Volkes Gott dar; die Gläubigen hingegen wirken kraft ihres königlichen Priestertums an der eucharistischen Darbringung mit und üben ihr Priestertum aus im Empfang der Sakramente, im Gebet, in der Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe.» (LG 10)

Die beiden Weisen des Priestertums haben ihre Gemeinsamkeit in der gemeinsamen Teilhabe am Priestertum Christi und ihre Differenz in der je unterschiedlichen Teilhabe an diesem Priestertum Christi, wie sie unter I.2.b noch erläutert wird. Sie sind nicht voneinander ableitbar und nicht aufeinander reduzierbar, aber zutiefst aufeinander bezogen: «Das Amtspriestertum bedeutet nämlich nicht an sich einen höheren Grad an Heiligkeit im Vergleich zum gemeinsamen Priestertum der Gläubigen; aber durch das Weihesakrament wird den Priestern von Christus im Geist eine besondere Gabe verliehen, damit sie dem Volk Gottes helfen können, das ihm verliehene gemeinsame Priestertum getreu und vollständig auszuüben.»⁷

In dieser gegenseitigen Bezogenheit aufeinander liegt auch die Differenz der beiden Weisen des Priestertums. Das Weihepriestertum unterscheidet sich vom gemeinsamen Priestertum nämlich «wesentlich», also dem Wesen nach (vgl. LG 10): «Während das gemeinsame Priestertum der Gläubigen sich in der Entfaltung der Taufgnade, im Leben des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, im Leben gemäß dem Heiligen Geist vollzieht, steht das Amtspriestertum im Dienst dieses gemeinsamen Priestertums. Es bezieht sich auf die Entfaltung der Taufgnade aller Christen»⁸. So nimmt es seine besondere Verantwortung für die Sendung der Kirche wahr.

⁷ Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben «Pastores dabo vobis», 25. März 1992, 17: AAS 84 [1992] 684.

⁸ Katechismus der Katholischen Kirche, 1547.

Das Amtspriestertum ist die sakramentale Darstellung des als Haupt an seinem Leib das Heil wirkenden Christus. Wenn eine Gemeinde nicht der Hirtensorge eines Priesters anvertraut werden kann, ist dieser Dienst Christi als Haupt und Hirte seiner Kirche, der für das Leben der christlichen Gemeinde unabdingbar ist, nicht mehr sakramental dargestellt. Gleichzeitig wird klar, dass der Vorsitz bei der Eucharistiefeier untrennbar mit dem Leitungsdienst des Weiheamtes verbunden ist.

d) Mitarbeit mit den Hirten

Gemäss der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils sind alle Gläubigen, also auch die Laien, kraft der Sakramente der Taufe und der Firmung berufen, sich bei der Verkündigung des Wortes Gottes, bei der liturgischen Feier der Sakramente und beim Aufbau der ganzen christlichen Gemeinschaft aktiv zu beteiligen. Glaubensverkündigung und Katechese als «vorrangige Aufgaben» der Sendung der Kirche sind Tätigkeiten, «für die die ganze Kirche sich verantwortlich fühlen und bereit sein muss»⁹. Auch die Sakramente «sind nicht private Handlungen, sondern Feiern der Kirche selbst» (c. 837 § 1), an denen sich alle Gläubigen, auch die Laien, «aktiv» beteiligen sollen (c. 835 § 4; vgl. LG 26 und SC 41).

Die Notwendigkeit des Apostolates der Laien liegt für das Konzil auch darin begründet, dass die Sendung der Kirche schon durch die Zeitumstände nicht mehr allein durch Geweihte gelebt werden kann (vgl. AA 1). Auch wegen des Priestermangels können Geweihte nicht in allen Lebensbereichen heutiger Menschen präsent sein; zudem wird es immer schwieriger, die Mehrzahl der Menschen, ja sogar die Mehrzahl der Katholiken, die ihren Glauben nicht mehr praktizieren, zu erreichen. Hier erhält das Apostolat der Laien seine unverzichtbare Bedeutung, denn damit kann die Kirche auch dort präsent sein, wo sie durch ihre geweihten Amtsträger nicht mehr präsent sein kann. Diese Situation hat sich seit dem Konzil noch weiter verschärft. Unsere heutige Gesellschaft ist nämlich einerseits geprägt durch eine zunehmende Kirchenferne auch von Kirchenmitgliedern und andererseits durch eine spürbare Sehnsucht nach spiritueller Beheimatung. In dieser Situation braucht die Kirche für ihre Verkündigung vermehrt eine «hermeneutische Kompetenz» zur «Ausdeutung der konkreten Lebens- und Glaubenssituation derer, die uns [...] die religiöse Kompetenz zutrauen, in unseren überlieferten Zeichen und Worten eine letzte, das ganze Leben umgreifende Geborgenheit vermitteln zu können»¹⁰. Hier sind alle Glieder der Kirche gefordert und gerade die

⁹ Johannes Paul II., *Catechesi tradendae*, 15-16; vgl. 24 und 28; Paul VI., *Evangelii nuntiandi*, 17-24.

¹⁰ Kehl Medard, *Verkündigung in Zeiten kulturellen und kirchlichen Umbruchs*, in: Olbrich Clemens, Stammberger Ralf M.W., *Und sie bewegen sie doch. PastoralreferentInnen – unverzichtbar für die Kirche*, Freiburg i.Br. u.a. 2000, 121.

Laien von grosser Bedeutung, die die Sendung der Kirche vor allem in der Welt leben. Als Verheiratete und Eltern sowie als Berufstätige sind sie den konkreten Lebensräumen der Menschen und damit auch ihren Hoffnungen und Ängsten oft näher als die zölibatären Priester. Wenn sie eine hermeneutische Kompetenz mitbringen, die durch eine theologische Ausbildung geschärft werden kann, können sie den Menschen helfen, ihr Leben auf der Grundlage des Glaubens zu deuten und ihnen so den Zugang zur Botschaft der Kirche eröffnen.

In den Konzilsdokumenten wird neben der Mitwirkung der nicht mit dem Weihecharakter ausgestatteten Gläubigen an der Sendung der Kirche auch die direkte Mitarbeit der Laien an den spezifischen Aufgaben der Hirten behandelt. «Wenn es zum Wohl der Kirche nützlich und notwendig ist, können die Hirten entsprechend den Normen des Universalrechts den Laien bestimmte Aufgaben anvertrauen, die zwar mit ihrem eigenen Hirtenamt verbunden sind, aber den Charakter der Weihe nicht voraussetzen» (ChL 23,3). Diese Zusammenarbeit ist von der nachkonziliaren Gesetzgebung und vom CIC 1983 geregelt worden.

«Ausser diesem Apostolat, das schlechthin alle Christgläubigen angeht, können die Laien darüber hinaus in verschiedener Weise zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie berufen werden, nach Art jener Männer und Frauen, die den Apostel Paulus in der Verkündigung des Evangeliums unterstützten und sich sehr im Herrn mühten (vgl. Phil 4,3; Röm 16,3ff). Ausserdem haben sie die Befähigung dazu, von der Hierarchie zu gewissen kirchlichen Ämtern [*munera*] herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen.» (LG 33). Das Konzil sah also vor, dass Laien auch an den Aufgaben der Geweihten mitwirken können. Der CIC nahm das in c. 228 § 1 auf: «Laien, die als geeignet befunden werden, sind befähigt, von den geistlichen Hirten für jene kirchlichen Ämter und Aufgaben [*officia ecclesiastica et munera*] herangezogen zu werden, die sie gemäss den Rechtsvorschriften wahrzunehmen vermögen.» Darauf stützt sich der Dienst der Pastoralassistent/inn/en in unseren Bistümern massgeblich.

In seinem im Jahr 2001 erschienenen Apostolischen Schreiben «Novo Millennio Ineunte» sagt Papst Johannes Paul II.: «Neben dem geweihten Amt können zum Wohl der ganzen Gemeinschaft noch andere Dienste blühen, die durch *Einsetzung* oder einfach durch *Anerkennung* übertragen werden. Diese Dienste unterstützen die Gemeinschaft in ihren vielfältigen Bedürfnissen – von der Katechese bis zur Gestaltung des Gottesdienstes, von der Erziehung der Kinder bis zu den verschiedenartigsten Formen der Nächstenliebe»¹¹.

¹¹ Johannes Paul II., *Novo Millennio Ineunte*, 46.

2. Laien im kirchlichen Dienst

a) Eine mögliche Form der Ausübung der gemeinsamen Sendung der Kirche

Papst Johannes Paul II. sagte in der bereits zitierten Ansprache bei der Generalaudienz vom 2. März 1994: «Vom geschichtlichen Gesichtspunkt aus sind daher die neuen Formen, welche die Tätigkeit der Laien angenommen hat, nicht verwunderlich.»¹² Nach der Bewusstwerdung der Teilhabe der Laien an der Sendung der Kirche wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts in der Katholischen Aktion eine konkrete Form der Mitarbeit von Laien am Apostolat der Hierarchie entwickelt. Das Zweite Vatikanische Konzil hat auf dem Hintergrund dieser Erfahrungen eine Theologie des Apostolates der Laien herausgebildet. Die danach entstandenen hauptamtlichen Dienste der Laien sind eine neue Form der Teilhabe der Laien an der einen Sendung der Kirche.

Bei der konkreten Umsetzung dieser Teilhabe müssen einerseits der spezifische Charakter der Laien und andererseits die folgenden beiden Prinzipien berücksichtigt werden:

1. Beteiligung und Mitverantwortung der Laien in allen Bereichen des christlichen Lebens setzen voraus, dass «die Gläubigen» ihrer Pflicht nachkommen, «auch in ihrem eigenen Verhalten(,) immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren» (c. 209 § 1).
2. Diese Umsetzung muss sich stets nach dem neutestamentlichen Prinzip der *diakonia* verwirklichen. In der Tat ist die spezifische innere Dynamik aller Ämter und Dienste in der Kirche, und somit auch der kirchlichen Vollmacht, die von jeder anderen verschieden ist, das «Dienen». Der Dienstcharakter wird unterstrichen, wenn «die Rechte der Personen in geeigneter Weise umschrieben und sichergestellt werden. Dies bringt mit sich, dass die Ausübung der Gewalt deutlicher als Dienst erscheint, ihre Anwendung besser gesichert und ihr Missbrauch ausgeschlossen wird.»¹³

b) Unterschiedliche Teilhabe am dreifachen Amt Christi

Die Teilhabe der Laien an der Sendung der Kirche gründet in ihrer Teilhabe am dreifachen Amt Christi, des Hirten, Priesters und Propheten, kraft ihrer Taufe und Firmung. In der Kirchenkonstitution erklärt das Konzil, dass die Laien «auf ihre Weise» am dreifachen Amt Christi teilhaben (LG 31,1, vgl. oben I.1.c). Die je unterschiedliche Teilhabe lässt sich konkret so verstehen, dass am **Prophetenamt** Christi alle Christen Anteil haben; alle sind an ihrem Ort zur Verkündigung des Evangeliums berufen. Das **Priesteramt** Christi kommt primär allen Getauften und Gefirmten zu (vgl. Röm 12,1; Hebr 13,15-16); das Weihenpriestertum seinerseits steht im besonde-

¹² Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache, Nr. 10, 11. März 1994, 4 (vgl. Anm. 1).

¹³ CIC 1983, Vorrede XLIII.

ren Dienst des gemeinsamen Priestertums aller Gläubigen und hat darum in den gottesdienstlichen Feiern eine besondere Aufgabe. Das **Hirtenamt** schliesslich kommt primär den Bischöfen und Priestern zu, die durch ihre sakramentale Weihe zum Handeln *in persona Christi capitis* befähigt sind; alle Getauften haben am Hirtenamt Christi Anteil, insofern sie zum diakonischen Hirtendienst aneinander berufen sind. Die Teilhabe am dreifachen Amt Christi ist somit zu differenzieren als **gemeinsame Teilhabe** durch die Taufe und die Firmung und als **weiheamtliche Teilhabe** durch das Sakrament der Weihe. Das ergibt verschiedene Handlungsvoraussetzungen für die einzelnen Glieder der Kirche: Alle Christen sind in ihrer Teilhabe an der Sendung der Kirche durch Taufe und Firmung zu christlichem Handeln befähigt. Damit ist das persönliche Leben aus dem Glauben gemeint, das ein Zeugnis für den Glauben in Wort und Tat einschliesst, sowie die aktive Teilnahme am Leben und an der Sendung der Kirche. Das Sakrament der Weihe beinhaltet dagegen die Befähigung zum **amtlichen Handeln in persona Christi capitis**. Dieses Handeln, das dem Weiheamt vorbehalten ist, gründet in der vollen Teilhabe am dreifachen Amt Christi, wie dies das Konzil für den Bischof ausgeführt hat. Deshalb tragen die Geweihten die Hauptverantwortung für die Erfüllung der Sendung der Kirche. In dieser Verantwortung können die Bischöfe (oder die Pfarrer als ihre Stellvertreter) durch eine kirchliche Beauftragung ausgewählte Laien zu **pastoralem Handeln in ihrem Namen und Auftrag** bestellen. Durch ihre Beauftragung erhalten diese Laien eine **eigene Teilhabe** am dreifachen Amt Christi. Auch die vielen neben- und ehrenamtlichen Dienste, ohne welche das Leben der Kirche heute nicht mehr denkbar wäre, bringen je nach der konkreten Beauftragung den einen oder anderen Aspekt des dreifachen Amtes Christi in besonderer Weise zum Ausdruck. Mit seiner vollen Teilhabe am dreifachen Amt Christi hat das Weiheamt auch die Aufgabe, im Gegenüber zur Gemeinde dieser ihre Herkunft und Abhängigkeit von Christus zu bezeugen und sie in ihrem je eigenen Dienst zu bestärken. Für diese Aufgabe sind die Geweihten mit der *sacra potestas*, der kirchlichen Vollmacht ausgestattet, die ihnen grundlegend kraft ihrer Weihe zukommt. Die Laien, denen durch ihre Beauftragung eine Mitverantwortung für die Sendung der Kirche übertragen wird, können durch eben diese Beauftragung auch zur **Mitwirkung an der Ausübung** der kirchlichen Vollmacht hinzugezogen werden. So legt c. 129 § 2 fest, dass alle Gläubigen, somit auch die Laien, «bei der Ausübung dieser Vollmacht (*potestas*) nach Massgabe des Rechtes mitwirken» können (c. 129 § 2). Diese Unterscheidung zwischen dem Innehaben der kirchlichen Vollmacht und der Beteiligung an deren Ausübung ist grundlegend für das Verständnis des Dienstes der Pastoralassistent/inn/en.¹⁴

¹⁴ Da der dogmatische Amtsbegriff mit dem kanonistischen nicht übereinstimmt, kommt es immer wieder zu Missverständnissen bei der Rede vom Amt in der Kirche. Im Sinne einer Sprachregelung sprechen wir in der deutschen Schweiz von «Ämtern», wo es sich um Weiheämter handelt, und von «Diensten», wenn beauftragte Laiendienste gemeint sind.

c) Charismen und kirchliche Dienste

Für die Beauftragung von Laien zu dieser Mitwirkung spielt die theologische Lehre von den Charismen eine wichtige Rolle, die für das konziliare Verständnis der Kirche und der Laien kennzeichnend ist. Der Heilige Geist belebt die Kirche, indem er «seine vielfältigen Gaben gemäss seinem Reichtum und den Erfordernissen der Dienste zum Nutzen der Kirche austeilt (vgl. 1 Kor 12,1-11)» (LG 7). Der Heilige Geist ist wie die Seele des Leibes Christi, der Kirche: Er «eint und bewegt» die verschiedenen Glieder. Er «teilt den Einzelnen, wie er will» (1 Kor 12,11), seine Gaben aus und verteilt unter den Gläubigen jeglichen Standes auch besondere Gnaden. Durch diese macht er sie geeignet und bereit, für die Erneuerung und den vollen Aufbau der Kirche verschiedene Werke und Dienste zu übernehmen [...]. Solche Gnadengaben, ob sie nun von besonderer Leuchtkraft oder aber schlichter und allgemeiner verbreitet sind, müssen mit Dank und Trost angenommen werden, da sie den Nöten der Kirche besonders angepasst und nützlich sind.» (LG 12) «Aus dem Empfang dieser Charismen [...] erwächst jedem Glaubenden das Recht und die Pflicht, sie in Kirche und Welt zum Wohl der Menschen und zum Aufbau der Kirche zu gebrauchen. Das soll gewiss mit der Freiheit des Heiligen Geistes geschehen, der <weht, wo er will> (Joh 3,8), aber auch in Gemeinschaft mit den Brüdern in Christus, besonders mit ihren Hirten.» (AA 3)

Die Charismen können verstanden werden als aus der Gnade Gottes hervorgehende, jeweils vom Heiligen Geist individuell zugeteilte Befähigungen des einzelnen zum Dienst in der Heilsgemeinschaft der Kirche und in der Welt. Sie sind je eigene «Zu-Gaben» über die allgemeine Grundausrüstung für das christliche Leben (heiligmachende Gnade, *gratia grata faciens*) hinaus im Sinne einer frei geschenkten Gnade Gottes (Dienstgnade, *gratia gratis data*). Darum können sie auch nicht durch eine Weihe vermittelt werden. Die Weihe setzt vielmehr selbst das Vorhandensein bestimmter Charismen voraus sowie die Offenheit für die verheissene Amtsgnade. Doch die Charismen sind nicht nur wichtige Dienstgnaden für die Geweihten, sondern können auch zu verschiedenen Diensten befähigen.

Die oben genannte «hermeneutische Kompetenz» (I.1.d) kann als ein besonderes Charisma von Laien im kirchlichen Dienst verstanden werden, das einzelnen geschenkt wird zum Dienst in der Kirche in den besonderen Umständen der Gegenwart (vgl. LG 12), zur Hinführung der (suchenden und kirchenfernen) Menschen zum Glauben, zur Kirche und zur Feier der Sakramente. Neben diesem eigens ausgeführten Charisma gibt es eine Vielzahl weiterer Charismen, die Laien zum kirchlichen Dienst und zur Mitarbeit am Dienst der Hirten befähigen: etwa das Charisma des Lehrens, dasjenige des Leitens oder jenes der geistlichen Begleitung und der Unterscheidung der Geister.

Aufgrund seiner besonderen Aufgabe kommt es in erster Linie dem Bischof zu, die Charismen der Gläubigen zu erkennen, sie anzuerkennen und zum Aufbau der Gemeinde einzusetzen. Die Charismen können dabei von aussen nur im Glauben an das gnadenwirkende Handeln Gottes als solche erkannt werden, wie sie auch nur im Glauben vom einzelnen selbst erkannt und angenommen werden können.

Dies weist auf die doppelte Struktur der Kirche als charismatischer und hierarchischer Grösse hin, wie das Konzil in LG 4 ausführt: «Er [der Heilige Geist] führt die Kirche in alle Wahrheit ein (vgl. Joh 16,13), eint sie in Gemeinschaft und Dienstleistung, bereitet und lenkt sie durch die verschiedenen hierarchischen und charismatischen Gaben und schmückt sie mit seinen Früchten (vgl. Eph 4,11-12; 1 Kor 12,4; Gal 5,22).» Beide Dimensionen, die charismatische und die hierarchische, sind für das Leben der Kirche unverzichtbar; sie gehören zusammen und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die Weihe befähigt jedoch die Geweihten neben ebenfalls vorausgesetzten Charismen zu einem besonderen, von keinen anderen zu erfüllenden Dienst. Ihre sakramentale Befähigung kommt nicht nur in der Feier der Sakramente zum Ausdruck, sondern ebenso in der Verkündigung des Evangeliums und in der Leitung der Gemeinden. Gerade weil die Leitung in der Kirche an die sakramentale Weihe gebunden ist, hat der Geweihte das Recht und die Pflicht, vorhandene Charismen zu prüfen und anzuerkennen.

d) Theologiestudium als Voraussetzung für den kirchlichen Dienst

Für einen kirchlichen Dienst ist neben den entsprechenden Charismen auch eine genügende theologische Ausbildung erforderlich. Das Konzil von Trient hat für alle Priester ein Theologiestudium auf Hochschulstufe gefordert, woraus die Priesterseminarien entstanden sind. Seit der Zeit des Zweiten Vatikanischen Konzils studieren, vor allem im deutschsprachigen Raum, vermehrt Laien, die nicht das Priestertum im Blick haben, an den Theologischen Fakultäten der Universitäten, aber auch an Theologischen Hochschulen. Der CIC 1983 spricht von einem Recht der Laien, «tiefere Kenntnis in den theologischen Wissenschaften zu erwerben» (c. 229 § 2), und von der Möglichkeit, bei entsprechender Eignung «einen Auftrag zur Lehre in theologischen Wissenschaften von der rechtmässigen kirchlichen Autorität» zu erhalten (c. 229 § 3). – Damit ist die Zahl der für einen kirchlichen Dienst ausgebildeten Personen zeitweise stark angewachsen. Wir dürfen dies als ein Zeichen der Zeit und damit als einen Wink Gottes dankbar annehmen. Auch das Verlangen, durch ein anspruchsvolles Studium die Offenbarung Gottes und den Glauben der Kirche besser kennen zu lernen, darf wohl schon als ein Hinweis auf eine besondere Dienstbereitschaft und vielleicht auch ein entsprechendes Charisma aufgefasst werden. Jedoch muss dieses Charisma noch geprüft werden, bevor eine Beauftragung zum kirchlichen Dienst erfolgen kann.

e) Bischöfliche Beauftragung zum kirchlichen Dienst

Es ist Sache des Bischofs, die Charismen zu prüfen, über eine genügende theologische Ausbildung zu entscheiden und so die Beauftragung zu einem kirchlichen Dienst zu erteilen. Erst durch diese bischöfliche Beauftragung üben Laien erlaubterweise kirchliche Dienste, wie jenen eines Pastoralassistenten/ einer Pastoralassistentin aus. Durch die bischöfliche Beauftragung wird deutlich gemacht, dass der/ die Beauftragte seinen/ ihren Dienst nicht in eigenem Namen und in eigener Kompetenz ausübt, sondern im Namen der Kirche und als Mitarbeiter/in des Bischofs, indem der Bischof ihn/ sie an der Ausübung seines Hirtenamtes teilhaben lässt.

Weil die Pfarrer/ Pfarradministratoren kraft ihrer Weihe und Ernennung am Hirtenamt selbst teilhaben, können auch sie die Eignung für kirchliche Verkündigungsdienste in ihrer Pfarrei feststellen und gemäss den Richtlinien der einzelnen Bistümer eine entsprechende Beauftragung für den Dienst als Katechet/inn/en und Lektor/inn/en erteilen und, mit bischöflicher Erlaubnis, auch für den Dienst als Kommunionhelfer/inn/en.

Für die Erteilung einer bischöflichen Beauftragung ist es wichtig, Kriterien zu bestimmen, «nach denen die Adressaten eines jeden (eingesetzten) Dienstes ausgewählt werden sollen» (ChL 23,10). Grundlegend ist dabei, dass sich die Beauftragung auf festgestellte Charismen sowie eine Eignung für den angestrebten Dienst stützt. Im Kodex des Kirchlichen Rechts hat der Gesetzgeber im c. 1172 vier Voraussetzungen für die Erteilung einer bischöflichen Erlaubnis festgelegt, und zwar Frömmigkeit, Wissen, Klugheit und untadeligen Lebenswandel.

Durch die bischöfliche Beauftragung wird vermieden, dass einer Person ungebührlicherweise eine ganze Reihe von Vollmachten und Aufgaben zugewiesen werden. In der Tat darf man hier folgendes nicht vergessen:

1. Eine bischöfliche Beauftragung muss ausdrücklich erteilt und kann nicht einfach präsumiert werden.
2. Ihre spezifischen Inhalte und Grenzen werden Fall für Fall in einem administrativen Akt klar festgelegt.
3. Dies schützt den Dienst der Pastoralassistent/inn/en selbst in seiner Eigenart und lässt auch vielen anderen neben- und ehrenamtlichen Diensten von Laien Raum.
4. Die Diakone üben ihren Dienst in ordentlicher Vollmacht und ohne Einschränkung in all seinen Belangen aus.

Die kirchliche Sendung für Lientheolog/inn/en ist 1978 für die Deutschschweizer Bistümer geregelt worden.¹⁵ Neben einer *Missio canonica* ist dort für einige Diözesen auch eine *Institutio* vorgesehen, wie sie in «*Ministeria quaedam*» für die Dienste des Akolythen und des Lektors eingeführt worden war.

Die *Missio canonica* ist die Beauftragung für einen konkreten Arbeitsbereich. Sie bildet die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit an einem bestimmten Ort und wird schriftlich durch den Bischof erteilt.

Die *Institutio* für Laientheolog/inn/en ist die Indienstnahme durch den Bischof für eine zeitlich unbegrenzte seelsorgerliche Tätigkeit. Durch die *Institutio* verpflichtet sich der Pastoralassistent/ die Pastoralassistentin dem Bischof und dem Bistum gegenüber: Er/ sie erklärt sich bereit, seine/ ihre pastoralen Aufgaben vom Bischof zu übernehmen, und anerkennt, dass er/ sie dem Bischof für die Erfüllung derselben verantwortlich ist. Der Bischof verpflichtet sich, eine Stelle zu suchen, die den Erfahrungen und Fähigkeiten des Pastoralassistenten/ der Pastoralassistentin und den Bedürfnissen des Bistums entspricht, und ihm/ ihr die dazu nötige *Missio* zu erteilen. Die *Institutio* wird in der Regel innerhalb einer liturgischen Feier erteilt.

Die *Institutio* unterstreicht, dass diese Pastoralassistent/inn/en sich in dauerhafter Weise für den Dienst in einer Diözese verpflichtet haben und so auch zu einer quasi «institutionellen» Teilhabe an der Ausübung des Hirtenamtes des Bischofs, im Sinne von c. 129 § 2, aufgenommen worden sind.

«Besonders die Hirten sind aufgerufen, «die Dienste (ministeria), Ämter (officia) und Funktionen (functiones) der Laien anzuerkennen und zu fördern. Diese haben ihre sakramentale Grundlage in Taufe und Firmung und vielfach in der Ehe» (Zitat aus ChL 23). In der Tat sind im Leben der Kirche auf diesem Gebiet bewundernswerte pastorale Initiativen aufgeblüht, vor allem nach dem wichtigen Impuls, der vom II. Vatikanischen Konzil und vom päpstlichen Lehramt ausgegangen ist.» (Instructio, 6)

f) Beauftragte Laiendienste als diakonale Dienste

In der alten Kirche standen dem Bischof als seine besonderen Helfer Diakone zur Verfügung, die Verwaltungs- und karitative Aufgaben übernahmen, aber auch im liturgischen und im Verkündigungsdienst mithalfen. Kirchengeschichtlich und wohl auch kirchenrechtlich müssten wir unsere neuen Laiendienste etwa zwischen Lektorat und Akolythat einerseits und dem Diakonat andererseits einordnen. Den Lektoren wird auch ein Verkündigungsauftrag übergeben und den Akolythen ein Auftrag zur Auferbauung des Leibes Christi (vgl. die Beauftragungsliturgie). Die Diakone sind kraft ihrer Weihe ordentliche Spender der Taufe, sie sind zum

¹⁵ Vgl. Richtlinien für den Einsatz von Pastoralassistenten in den Bistümern Basel, Chur und St. Gallen, 1978.

Predigtamt und zur Eheassistenten bestellt und erfüllen die ihnen vorbehaltenen Dienste bei der Feier der Eucharistie. Ihre Weihe macht deutlich, dass sie diese und ihre diakonischen Aufgaben «in persona Christi» erfüllen. Abgesehen vom Dienst am Altar können grundsätzlich auch Laien für die gleichen, spezifisch diakonischen Aufgaben beauftragt werden. Die neuen Laiendienste sind vielleicht nicht zufällig in zeitlicher Parallelität zur Wiedereinführung des Ständigen Diakonats entstanden. Es ist jedenfalls zu begrüßen, wenn beauftragte Laien früher oder später um die Weihe zum Diakon bitten. Diese bleibt allerdings nur Männern vorbehalten.

g) Teilhabe an der Ausübung der kirchlichen Leitungsvollmacht

Unter den Charismen, die einzelnen Gläubigen geschenkt werden, findet sich auch das Charisma, eine Führungsfunktion übernehmen zu können (vgl. 1 Kor 12,28). Der Bischof kann dieses Charisma anerkennen und entsprechend begabte Laien zur Teilnahme an der Ausübung seiner Leitungsvollmacht beauftragen. Denn die kirchliche Leitung umfasst vielerlei Funktionen, zu denen keine sakramentale Weihe erforderlich ist, sondern die eher diakonaler Natur sind, wie Vermögensverwaltung, Gemeindeorganisation, Personalführung, geistlicher Dienst an der Gemeinde. Damit dennoch sichtbar bleibt, dass eine kirchliche Leitungsaufgabe letztlich nur *in persona Christi capitis* wahrgenommen werden kann, wird in Sinne von c. 517, § 2 für jede Pfarrei, die von Laien mitgeleitet wird, ein Priester als letztverantwortlicher «Moderator» der Seelsorge eingesetzt.

Zur Erläuterung mag eine weitere Unterscheidung beitragen: Die eigentliche **Leitungsvollmacht**, die wegen ihrer Bindung an das Weiheamt nur einem Geweihten übertragen werden kann, kann von einer **Handlungsvollmacht** unterschieden werden, die eine konkrete Ordnung der Teilhabe an der Leitungsvollmacht meint. Laien können durch einen bischöflichen Auftrag zu solchen «Handlungsbevollmächtigten» werden.

h) Option für eine regional-kooperative Pastoral

Eine Kirche, die mit dem vom Konzil angestossenen Miteinander von verschiedenen Amts- und Dienstträger/inn/en ernst macht, muss heute vorwiegend im Modell einer kooperativen Pastoral gelebt werden: Geweihte und Laien vollziehen gemeinsam die Sendung der Kirche, dies aufgrund ihrer je eigenen sakramentalen Befähigung und kirchlichen Beauftragung. Das ergibt eine Vielfalt von haupt-, neben- und ehrenamtlichen kirchlichen Diensten, die für die Kirche eine grosse Bereicherung darstellen. Während früher die Seelsorge fast ausschliesslich Aufgabe der Priester war, wird sie heute in einer engen Zusammenarbeit von Geweihten und Beauftragten wahrgenommen. Damit die Zusammenarbeit gelingt, ist ein klares Verständnis der einzelnen Dienste und ihre sinnvolle Unterscheidung nötig. Geweihte und beauftragte Seelsorger/inn/en sollten sich vermehrt als Team verstehen, in dem das, was der eine von seinem spezifischen Auftrag her tut, immer von allen

mitgetragen wird und die je eigene Zuständigkeit niemals gegen die anderen ausgespielt und verstanden werden kann.

Papst Johannes Paul II. sagte 1980 zu Pastoralreferent/inn/en: «Euer Dienst hat unter allen Laiendiensten einen besonderen Rang; denn er hilft beim Aufbau der Gemeinde und in den verschiedenen Lebenssituationen, bei der Hinführung der Fernstehenden zur Kirche, bei der Formung ehrenamtlicher Mitarbeiter. Der Aufbruch im Engagement der Laien für den Heildienst an anderen Menschen straft alle Pessimisten Lügen. Wie viele junge Leute sind doch bereit, diesen Dienst anzutreten! Niemand, der das bedenkt, sollte behaupten, das Evangelium hätte seine Anziehungskraft verloren.»¹⁶

Sowohl die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen, Ordensleuten und Laien als auch die sichtbare Teilnahme von Frauen am Leben der Kirche sind geistgewirkt. Darin sahen die Synodenväter der Bischofsynode über die Berufung und Sendung der Laien in der Kirche und in der Welt ein Zeichen, «dass der Geist die Kirche weiterhin erneuert, indem er in zahlreichen Laien neue Impulse der Heiligkeit und der Teilnahme weckt» (ChL 2).

i) Zur geistlichen Begleitung der Laiendienste

Die Beauftragung von Laien für den kirchlichen Dienst beruft sich, wie gezeigt, nicht nur auf den allen Getauften und Gefirmten übertragenen Auftrag zum aktiven Mitwirken am Heilswerk der Kirche. Ausschlaggebend sind dafür vor allem die den Einzelnen vom Heiligen Geist verliehenen Charismen. Schon in der Ausbildungszeit, vor allem aber während dem kirchlichen Dienst, muss es deshalb ihre Sorge sein, auf die Anregungen des Geistes zu hören und im geistlichen Leben zu wachsen. Erst aus einer solchen Spiritualität, welche ihnen den tieferen Sinn eines Dienstes in der Kirche und im Auftrag des Bischofs erschliesst, werden sie ihre Aufgaben mit Freude und Genugtuung erfüllen und ihren eigenen Platz und ihre Identität als beauftragte Laientheolog/inn/en in der katholischen Kirche finden können.

Zur Wahrung einer solchen Auffassung des kirchlichen Dienstes ist eine mystagogische Begleitung vonnöten, die allen in der Kirche Tätigen – Priestern und Laien – immer neu die geistlichen Dimensionen ihres Tuns zu erschliessen vermag. Mystagogie versteht sich als «Einführung in die heiligen Geheimnisse» des Kircheseins und der liturgischen Feier; sie ist also weniger auf Wissensvermittlung,

¹⁶ Johannes Paul II., Ansprache an Laien im kirchlichen Dienst im Dom zu Fulda am 18. November 1980, in: Papst Johannes Paul II. in Deutschland (15.-19. November 1980), hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 143.

sondern auf geistliche Aneignung dessen angelegt, was man als Geweihter oder besonders beauftragter Laie ist und vollzieht.

Zur Förderung dieser Spiritualität des Laiendienstes ist eine persönliche geistliche Begleitung unerlässlich, aber auch geeignete Formen geistlicher Weiterbildung und spirituellen Austausches unter den Lientheolog/inn/en. Wir Bischöfe werden uns bemühen, dass den von uns Beauftragten diese geistlichen Hilfen leicht zur Verfügung stehen. So möchten wir mithelfen, dass der kirchliche Dienst allen Laienseelsorger/inn/en Freude bereitet und ihnen berufliche wie persönliche Erfüllung schenkt und so Frucht bringt im Leben der Kirche.

2. TEIL:

Richtlinien für den Einsatz von Pastoralassistent/inn/en in Wortverkündigung, Liturgie und Mitwirkung an der Gemeindeleitung

EIN PAAR WORTE ZUVOR

Aus den theologischen Überlegungen über das Wesen bischöflich beauftragter Laiendienste in der Kirche ergeben sich einige praktische Regeln und Normen für den Einsatz solcher Dienste. Wir rufen sie nachfolgend in Erinnerung und bitten alle Beteiligten, sich an diese Richtlinien zu halten. Nur so kann die Seelsorge und der kirchliche Dienst in unserer gegebenen Situation bestmöglich gewährleistet werden, unter Wahrung der sakramentalen Struktur unserer Kirche in der Gemeinschaft der ganzen Weltkirche.

Manche der folgenden Richtlinien beziehen sich nur auf die deutschsprachigen Teile unserer Diözesen, weil vor allem dort theologisch voll ausgebildete Laien mit bischöflicher Beauftragung im kirchlichen Dienst stehen.

Allem voran möchten wir diesen Laien für ihren oft selbstlosen und mit grossem persönlichem Engagement geleisteten Dienst im Namen der Kirche und unserer Pfarreien ganz herzlich danken und ihnen unser Vertrauen aussprechen. Ohne sie wäre eine angemessene Seelsorge in unserem Land oft kaum mehr möglich, und wir danken ihnen für das Zeugnis des Glaubens und der Liebe zur Kirche, das sie mit ihrer Berufswahl gegeben haben. Ein Ausdruck dieser Hochschätzung und unseres Vertrauens ist die bischöfliche Beauftragung (*missio canonica*), die wir für diese Dienste immer wieder erteilen.

Diese Beauftragungen erteilen wir im Sinne der *Instructio* über die Laiendienste: «Die Bestimmungen des Codex des kanonischen Rechts haben neue Möglichkeiten eröffnet, die jedoch richtig anzuwenden sind, um nicht dem Missverständnis zu unterliegen, normative Lösungen, die wegen Fehlens oder mangels geistlicher

Amtsträger für ausserordentliche Situationen vorgesehen wurden, als gewöhnlich und normal zu betrachten»¹⁷.

Die Beauftragung von Laien zum kirchlichen Dienst weist in der Tat auf eine, wie wir meinen, begrüßenswerte Fortentwicklung der kirchlichen Dienste und neue Formen der Beteiligung der Laien am Leben der Kirche hin. Doch sie birgt auch die Gefahr in sich, dass bei zunehmendem Mangel an Priestern die spezifische Sendung und Aufgabe der geweihten Amtsträger nicht mehr deutlich genug wahrgenommen wird. Wenn Gläubige in unseren Pfarreien mehr und mehr die Erfahrung machen, «dass es auch ohne Priester geht», dann ist diese Gefahr schon weitgehend gegeben. Das, was das Weiheamt darstellt, ist nicht mehr genügend sichtbar: dass die Kirche als Leib Christi nicht ohne ihr Haupt Jesus Christus leben kann. Nur in der Kraft seines, durch Taufe, Firmung und Weihe verliehenen Geistes können die Sakramente der Kirche gespendet und das Wort Gottes verkündet werden.

Bei der Erteilung von Beauftragungen zum kirchlichen Dienst achten wir deshalb darauf, dass die damit verbundenen ausserordentlichen Vollmachten zurückhaltend und nicht kumuliert übertragen werden. So sollen einerseits die verschiedenen Charismen zum Zuge kommen, während andererseits das Weiheamt nicht ausgedünnt wird. Erst in der Vielfalt der Dienste kommt es zu einer wirklich kooperativen Pastoral im Sinne des Konzils. Diese Zusammenarbeit gelingt am besten und wird für die Verkündigung, Liturgie und Gemeindegarbeit am fruchtbarsten, wenn alle die Grenzen der jeweiligen bischöflichen Beauftragung beachten.

So unerlässlich, fruchtbar und verantwortbar wie eine Mitarbeit der beauftragten Laien in den Bereichen der Wortverkündigung und der Gemeindegarbeit halten, so ist es auch klar, dass wir im Bereich der Sakramentenspendung nicht ausserordentliche Beauftragungen geben können, weil dieser Bereich dem Weiheamt vorbehalten ist.

Für nicht wenige Gläubige in etlichen Pfarreien wird der Zugang zu den Sakramenten schwieriger, und sie können auch die Eucharistie weniger häufig mitfeiern. Wir ermutigen die Pfarreien, in der Organisation der Sakramentenpastoral innovative Ideen zu entwickeln, damit die Gläubigen auch in Pfarreien ohne Priester am Ort nicht zu oft auf die Feier der Sakramente verzichten müssen. Wir denken an neue Formen pfarreilicher Zusammenarbeit und an vermehrte regionale Feiern. Das ist dort umso naheliegender, wo neben dem Priestermangel auch ein zunehmender

¹⁷ Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester, vom 15. August 1997, Schlusswort, S. 34 (künftig «Instructio»; die Seitenzahlen beziehen sich auf die deutschsprachige Ausgabe der Libreria Editrice Vaticana von 1997).

«Gemeindemangel» zu beklagen ist, weil der Kreis der praktizierenden Gläubigen zusehends kleiner wird.

Schwieriger wird auch die persönliche Beziehung zum Sakramentenspender. Sie wird nicht mehr überall in der gewohnten und erwünschten Weise möglich sein. Die Beziehung wird sich dagegen vermehrt zu den beauftragten Laien knüpfen, welche die Gläubigen auf den Empfang der Sakramente vorbereiten. Diese übernehmen damit die Aufgaben, den Gläubigen zu helfen, dass sie ihr Leben in ihrer gegenwärtigen Situation im Glauben gestalten und dass in ihnen die Erkenntnis wächst, wie viel ihnen im Sakrament von Gott durch den Dienst des Priesters geschenkt wird.

Dieser Dienst der Pastoralassistent/inn/en im Prozess der Aneignung und Umsetzung des von Gott Geschenkten setzt bei ihnen einen persönlichen Zugang zum Evangelium und zu den Sakramenten voraus, sowie das Bemühen, täglich das eigene Leben aus diesen lebendigen Quellen des christlichen Glaubens zu gestalten. Wenn der Dienst der beauftragten Laien aus einer solchen persönlichen Laienspiritualität erwächst, wird er für die Gläubigen zu einer wichtigen Brücke zwischen ihrem Alltagsleben und dem von der Kirche verkündeten Wort Gottes und den Sakramenten.

II. RICHTLINIEN

1. Laien im Verkündigungsdienst

In der Evangelisierung, der Verkündigung im weitesten Sinn, hat das II. Vatikanische Konzil eine Hauptaufgabe der Laien gesehen, «die auch am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teilhaben» (AA Nr. 2). Diese Verkündigung «besteht... nicht nur im Zeugnis des Lebens. Ein wahrer Apostel sucht nach Gelegenheiten, Christus auch mit seinem Wort zu verkünden, sei es den Nichtgläubigen, um sie zum Glauben zu führen, sei es den Gläubigen, um sie zu unterweisen, zu stärken und sie zu einem einsatzfreudigen Leben zu erwecken; ...im Herzen aller sollten jene Worte des Apostels ein Echo finden: «Weh mir, wenn ich die gute Botschaft nicht verkünden wollte» (1 Kor 9,16)» (AA Nr. 6).

In besonderer Weise ist jedes pastorale Handeln Verkündigung, ebenso jede liturgische Feier. Ein bevorzugter Ort dieser Verkündigung ist die Katechese, in der die Mitarbeit der Laien schon seit Jahren geschätzt wird (vgl. cc. 776, 780, 804 § 2, 805). Zum Bereich dieser Verkündigung gehört ferner die theologische Lehre und

Forschung, in welcher mehr und mehr Laitheolog/inn/en mit voller Verantwortung tätig sind (vgl. cc. 229 § 3, 812, 815, 218). Auch für die Missionsarbeit können Laien als Missionare entsandt werden (AG nr. 41 ; cc. 781, 784, 785). Nicht zuletzt können Laien auch zum Predigtendienst «zugelassen werden, wenn das unter bestimmten Umständen notwendig oder in Einzelfällen als nützlich angeraten ist» (c. 766).

Diesen Predigtendienst vollziehen dazu beauftragte Laitheolog/inn/en vor allem in der Wortgottesfeier, die wir den Gemeinden als sonntäglichen Gottesdienst empfehlen, wenn mangels eines Priesters keine Eucharistie gefeiert werden kann.¹⁸ «Die Verantwortung für die Wortgottesfeier am Sonntag liegt beim Bischof. Er überträgt die Durchführung einem Diakon oder einem für die Seelsorge beauftragten Laien.»¹⁹

Weil die Homilie, das heisst die Verkündigung und Erklärung der in der Eucharistiefeier vorgelesenen Schrifttexte, namentlich des Evangeliums, integrierender Bestandteil der Eucharistiefeier ist, bleibt sie grundsätzlich dem zelebrierenden Priester selbst vorbehalten oder in seiner Vertretung einem anderen Priester oder Diakon (c. 767 § 1). Damit wird unterstrichen, dass in der Eucharistiefeier Wortgottesdienst und sakramentales Geschehen unzertrennlich miteinander verbunden sind. Gleichzeitig wird auch festgelegt, dass die Homilie an Sonn- und Feiertagen «nur aus schwerwiegendem Grund ausfallen» darf (c. 767 § 2). Auch die «Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch» empfiehlt als Regel, dass die Homilie vom Vorsteher (Zelebrant) der Eucharistiefeier selbst gehalten wird.²⁰

Mit ihrer Formulierung «in der Regel» weist die «Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch» auf die Möglichkeit hin, dass die Homilie auch von einem anderen Priester oder von einem Diakon gehalten werden kann. Das war bei uns in den grösseren Pfarreien schon seit langem der Brauch. Darum schien es sozusagen selbstverständlich, dass auch die Pastoralassistenten und die Pastoralassistentinnen in der Eucharistiefeier predigten, als verschiedene Dienste nicht mehr von Geweihten wahrgenommen werden konnten. Das entsprach jedoch nicht den kanonischen Festlegungen.

¹⁸ Vgl. das Rituale der Deutschschweizer Bischöfe «Die Wortgottesfeier. Der Wortgottesdienst der Gemeinde am Sonntag. Vorsteherbuch für Laien», 1997.

¹⁹ Weisungen der Deutschschweizer Bischöfe zu den sonntäglichen Wortgottesfeiern, in: Die Wortgottesfeier (vgl. die vorstehende Anm.), 7.

²⁰ Vgl. Institutio Generalis Missalis Romani, in: Missale Romanum, 17-92, Nr. 42.

Im Sinn dieser Festlegungen, die wir weder aufheben noch als unerheblich erklären können²¹, stellen wir für die liturgische Praxis in den Deutschschweizer Diözesen folgendes fest:

Die angemessene und auf die Bedürfnisse der Gläubigen abgestimmte Verkündigung des Gotteswortes setzt eine längere und sorgfältige Vorbereitung voraus, zuerst in den theologischen Studien und dann für jede einzelne Predigt. Damit dieses Erfordernis erfüllt werden kann, und um die immer weniger und älter werden den Priester in dieser Hinsicht etwas zu entlasten, sind wir damit einverstanden, dass entsprechend ausgebildete und vorbereitete Pastoralassistenten und -innen, welche mit bischöflicher Beauftragung (*Missio canonica*) im Seelsorgedienst stehen, in Absprache mit dem Pfarrer bzw. mit dem zelebrierenden Priester an Stelle der Homilie ein auf den Gottesdienst abgestimmtes Predigtwort oder eine Meditation halten.²² Dabei soll auf angemessene Weise, z.B. durch den Segen des zelebrierenden Priesters oder durch sein einleitendes Wort, zum Ausdruck kommen, dass der/die Predigende das Wort Gottes in Vertretung des Zelebranten auslegt. Wir beurteilen es als einen Missstand, wenn einem als Aushilfe zelebrierenden Priester, welcher fähig und bereit ist, selbst eine Homilie vorzubereiten und zu halten, dieses Recht verweigert wird.

Es ist uns ein grosses Anliegen, dass in den sonntäglichen Predigten auch wirklich das Wort Gottes verkündet und der Glaube der Kirche umfassend und in alle Bereiche des Lebens hinein ausgelegt wird. Thematische Predigtpläne sind deshalb im Blick auf eine systematische Gemeindekatechese, z.B. in der Fastenzeit, zwar zu empfehlen; doch sie müssen stets den Bezug zu den Lesetexten des Sonntags wahren. Predigtabsprachen müssen rechtzeitig getroffen werden, gegebenenfalls durch Kontaktnahme mit dem von auswärts kommenden Zelebranten.

Wir bitten alle Betroffenen eindringlich, unsere Erlaubnisse nicht extensiv zu handhaben und daraus kein eigentliches Predigtrecht der Pastoralassistenten und -assis-

²¹ Dass die Homilie nicht von einem Laien gehalten werden darf, hat eine Entscheidung der Päpstlichen Kommission zur authentischen Interpretation der Dekrete des II. Vatikanischen Konzils vom 11.1.1971 festgehalten (vgl. AAS 3 [1971] 329-330). Vgl. Instructio (Art. 3 der praktischen Verfügungen) und die Instruktion *Redemptionis Sacramentum*, vom 25.3.2004, § 74 und 64-66.

²² Gemäss c. 764 ist für den Predigtendienst eine entsprechende *facultas* (Befugnis) nötig, die geweihten Amtsträgern aufgrund ihrer Weihe zukommt, die aber eingrenzbar und entziehbar ist. Eine *facultas* ist im Gegensatz zu einer *potestas* (Vollmacht) grundsätzlich auch an Laien delegierbar. Im Falle der Predigt kann dies ein Pfarrer im Einzelfall tun, etwa für eine Katechetin in einem Kindergottesdienst. Die Übertragung der *facultas* zum regelmässigen Predigtendienst an Laientheolog/inn/en bleibt jedoch Aufgabe des Bischofs.

tentinnen abzuleiten, ein Recht, welches ihnen nicht zukommt. Priester und Diakone sind kraft ihrer Weihe die ersten Verkündiger des Evangeliums in den Pfarreien, und sie sollen diesen ihren Auftrag auch regelmässig erfüllen.

2. Mitwirkung der Laien im sakramentalen Dienst

Die Kirche versteht sich sakramental: Sie ist in Christus, dem Ur-Sakrament, als ganze mit all ihren Gliedern das universale Heilssakrament, «Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit» (LG 1). In der liturgischen Feier der einzelnen Sakramente durch die ganze Glaubensgemeinschaft vollzieht sich diese Sakramentalität. Die Kirche feiert darin das von Gott in Jesus Christus geschenkte Heil, das in der Feier selbst neu Realität wird.

Die Liturgie ist ein gemeinsames Feiern des ganzen Volkes Gottes kraft des in der Taufe verliehenen gemeinsamen Priestertums. Alle Dienste sollen ihren je eigenen Beitrag zu diesem Feiern leisten. In der Beachtung der Eigenart ihres jeweiligen Dienstes finden Geweihte und Beauftragte ihre je persönliche Erfüllung, und so erscheinen die Pastoralassistent/inn/en nicht als Lückenbüsser und Priesterersatz, was sie überhaupt nicht sind.

In jeder liturgischen Feier ist Christus selbst gegenwärtig: «Um dieses grosse Werk voll zu verwirklichen, ist Christus seiner Kirche immerdar gegenwärtig, besonders in den liturgischen Handlungen. Gegenwärtig ist er im Opfer der Messe sowohl in der Person dessen, der den priesterlichen Dienst vollzieht [...], wie vor allem unter den eucharistischen Gestalten. Gegenwärtig ist er in seinem Wort, da er selbst spricht, wenn die heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden. Gegenwärtig ist er schliesslich, wenn die Kirche betet und singt» (SC 7).

Vorsteher der sakramentalen Feiern ist deshalb der Priester oder Diakon, der kraft seiner Weihe das Handeln Christi in diesen Feiern sichtbar darstellt.

a) Der liturgische Ort von Laien in der Eucharistie

In der Eucharistie kommt dem Priester die Rolle des Vorstehers zu. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der auferstandene Christus der eigentliche Zelebrant ist. Der Vorsitz des Priesters muss deshalb sichtbar und deutlich sein.

Die Rolle des Vorstehers kommt zunächst in der liturgischen Eröffnung und im Abschluss der Eucharistiefeier mit dem priesterlichen Segen und dann in den sogenannten Präsidialgebeten zum Ausdruck. Tagesgebet, Gabengebet und Schlussgebet sind sogenannte «Kollekten», nämlich zusammenfassende Gebete, die vom Vorsteher vorzutragen sind.

Den Kollekten können, wenn es angebracht scheint, persönliche Gebetsintentionen vorausgehen, die auch von Laien gesprochen werden können. Am deutlichsten üben die Laien das gemeinsame Priestertum im stellvertretenden Gebet für andere Menschen, in den Fürbitten, dem «Gebet der Gläubigen» aus.

Der sensibelste Bereich der Eucharistiefeier ist das eucharistische Hochgebet. Diesbezüglich hören wir aus verschiedenen Pfarreien von der Praxis, dass auch Laien beim eucharistischen Hochgebet mitwirken, beispielsweise das *Memento ecclesiae* oder das *Memento mortuorum et sanctorum* sprechen. In ganz extremen Fällen bleibt dem Priester nur noch das Sprechen der Konsekrationsworte. Damit wird die Einheit des eucharistischen Hochgebetes aufgelöst, und man geht auf ein vorkonkiliares Eucharistieverständnis zurück, das sich stark auf die Konsekration konzentriert hatte.

Das eucharistische Hochgebet ist jedoch in seinem Gehalt eine kompositorisch einheitliche Oratio und deshalb in seinem ganzen Umfang ein priesterliches Amtsgebet. Dieses wird zwar vom Priester im Namen der Gemeinde gesprochen, aber es kann nicht, und zwar auch nicht in einzelnen Teilen, von der Gemeinde selbst oder von einem beauftragten Laien vorgetragen werden.

Mit einem gebührenden Abstand vom eucharistischen Altar soll der Eindruck einer Quasi-Konzelebration von Priester und Laien vermieden werden. Auch der Diakon steht während des Hochgebetes nicht direkt am Altar, sondern einen Schritt zurück, rechts hinter dem Zelebranten.

b) Ausserordentliche Taufspendung durch Laien

Die Taufe vermittelt zusammen mit der Firmung das gemeinsame königliche Priestertum aller Gläubigen, das eine wahre Teilhabe am Priestertum Christi ist. Darum bleibt die Taufspendung grundsätzlich an das Weiheamt gebunden, welches das Priestertum Christi in der Kirche darstellt. Seit den Anfängen der Kirche waren die Initiationssakramente an das Weiheamt gebunden. Auch in den reformatorischen Kirchen bleibt die Taufspendung an die Ordination gebunden. Eine weitgehende Delegation der Taufvollmacht an Pastoralassistent/inn/en wäre deshalb auch in ökumenischer Sicht nicht unproblematisch.

Dennoch kann es in Einzelfällen nötig sein, dass ein/e Pastoralassistent/in eine ausserordentliche Vollmacht zur Taufspendung erhält; dies geschieht in Übereinstimmung mit den cc. 230 § 3 und 861 § 2, welche die Taufe durch Laien erlauben, wenn «ein ordentlicher Spender nicht anwesend oder verhindert» ist (c. 861 § 2). Dies ist normalerweise nicht der Fall, wenn der ordentliche Spender nur für kurze Zeit (z.B. ferienhalber) abwesend oder wegen Krankheit in der Ausübung seines Dienstes behindert ist. In diesem Fall empfiehlt es sich, in einem

Gemeindegottesdienst in einem eigenen Ritus, der postbaptismalen Salbung, die Aufnahme in die Gemeinschaft der Kirche ausdrücklich zu machen.

Wenn in einer Pfarrei viele Taufen anfallen, ist es besser, gemeinsame Tauffeiern (sog. Taufsonntage) einzuführen, als Pastoralassistent/inn/en regelmässig mit der Feier der Taufe zu beauftragen. So wird der Gemeinschaftscharakter des Tausakramentes als Aufnahme in die in der Pfarrgemeinde lebende Kirche besser unterstrichen, im Gegenzug zu einer unerwünschten Tendenz zu seiner Privatisierung. Gemeinsame Tauffeiern entsprechen auch der Empfehlung, dass die Taufe «in der Regel am Sonntag oder nach Möglichkeit in der Osternacht gefeiert wird» (c. 856).

Solche gemeinsame Tauffeiern können mit einer längeren gemeinsamen Taufkatechese vorbereitet werden, welche ein/e Pastoralassistent/in oder ein/e Katechet/in hält, die dann in der Tauffeier entsprechend mitwirken, z.B. durch eine Ansprache.

c) Ausserordentliche Eheassistenz durch Laien

Grundsätzlich wäre die Delegation der Eheassistenz an Laien weniger problematisch als die Taufdelegation. Nach dem Verständnis der lateinischen Kirche ginge es dabei nicht um die Spendung des Ehesakraments, sondern nur um eine qualifizierte kirchliche Zeugenschaft. Diese ist zur Wahrung der Rechtssicherheit vom Konzil von Trient als zur Gültigkeit der Ehe erforderlich vorgeschrieben worden.²³ Wohl aus dem gleichen Grund hat sich der Heilige Stuhl die Erlaubnis zur Delegation der Trauungsassistenz vorbehalten. Schweizer Bischöfe haben um diese Erlaubnis gebeten, sie jedoch bisher nicht erhalten.

Im Falle von konfessionell gemischten Ehen kann zur Sicherung ihrer Gültigkeit vom Bischof eine Dispens von der kanonischen Formpflicht erbeten werden. Dann genügt jeder (zivil) rechtsgültig abgegebene Ehekonsens auch zur Gültigkeit der sakramentalen Ehe. Beim Eintrag in die Pfarreibücher muss in diesem Fall auch die erteilte Formdispens vermerkt werden.

Wenn dagegen zwei katholisch Getaufte von einem/einer Lientheologe/in getraut werden möchten, kann keine Formdispens gegeben werden. Die nachträgliche *sanatio in radice* einer wegen Formmangels bewusst ungültig geschlossenen Ehe ist ein Missbrauch des Kirchenrechts.

²³ Vgl. das Dekret «Tametsi» des Konzils von Trient, in DH, §§ 1813-1816; Heinrich Denziger und Peter Hünermann, Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, Freiburg i.B. 1999.

d) Die Krankensalbung

Zur Spendung der Krankensalbung, die den Priestern vorbehalten bleibt, haben wir uns im Anhang unseres Pastoralschreibens zur Frage der Sterbehilfe und der Sterbebegleitung «Die Würde des sterbenden Menschen» vom 4.6.2002 bereits ausführlich geäußert.

3. Mitwirkung der Laien in der Ausübung der Gemeindeleitung

In unseren Diözesen sehen wir unter den Pastoralassistent/inn/en etliche, die ein offensichtliches Charisma der Leitung haben. Durch Taufe und Firmung sind sie grundsätzlich zur Mitverantwortung für das Leben der kirchlichen Gemeinschaft befähigt. Vom Bischof können sie nach entsprechender Ausbildung beauftragt werden, im Bedarfsfall, in Namen und Auftrag der Kirche in der Seelsorge an der Ausübung der Hirtensorge in einer vakanten Pfarrei mitzuwirken. Die konkreten Aufgabenbereiche der Pastoralassistent/innen in solchen Funktionen werden von den einzelnen Diözesen separat geregelt. Sie werden je nach Bistum «Bezugspersonen», «Pfarrbeauftragte» oder «Gemeindeleiter/innen» genannt.

Diese ausserordentlichen Beauftragungen erteilen wir nach den Richtlinien, die das Kirchliche Gesetzbuch für Ausnahmefälle gibt. Es bestimmt in c. 517 § 2: «Wenn der Diözesanbischof wegen Priestermangels glaubt, einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben einer Pfarrei beteiligen zu müssen, hat er einen Priester zu bestimmen, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Seelsorge leitet».

Die Laien werden also zur **Mitwirkung** bei der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge beauftragt. Dies liegt umso näher, als diese Sorge in unseren Verhältnissen auch viele diakonische, administrative und organisatorische Aufgaben umfasst, sowie Aufgaben der Verkündigung und der persönlichen Begleitung, für die keine Weihe erfordert ist. Den Diakonen oder Laien kann jedoch nicht die volle Hirtensorge oder das Amt des Pfarrers übertragen werden. Dieses Amt besteht weiter, bleibt aber kirchenrechtlich vakant, da es z.Z. nicht durch einen Pfarrer besetzt werden kann. An dessen Stelle leitet ein verantwortlicher Priester (in einigen Bistümern als «Pfarradministrator») die Seelsorge, ausgestattet mit den «Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers» (c. 517 § 2).

Die Beauftragung von Laien zu dieser Mitwirkung ist als eine Delegation durch den Bischof zu verstehen, dem die oberste Hirtensorge für alle Pfarreien obliegt. Darum sind die dazu beauftragten Laien auch direkt dem Bischof gegenüber verantwortlich. Der Unterschied zur «gewöhnlichen» Beauftragung von Pastoralassistent/inn/en ist darin zu sehen, dass diese Mitwirkung bei der Ausübung der Hirtensorge nicht nur

einzelne Funktionen der pfarrlichen Seelsorge beinhaltet, sondern, analog zum c. 519, die mit den drei *munera* der Hirtensorge verbundenen Aufgaben umfasst, soweit Laien diese «gemäss den Rechtsvorschriften wahrzunehmen vermögen» (c. 228 § 1). Dabei können sie gemäss c. 129 § 2 auch an der «Ausübung» der Leitungsgewalt «nach Massgabe des Rechtes mitwirken».

Die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den mit der Mitwirkung bei der Ausübung der Hirtensorge, namentlich auf dem Gebiet der Organisation und der spirituellen Animation der Pfarrgemeinden beauftragten Laien und dem verantwortlichen Priester setzt einen regelmässigen Kontakt mit diesem voraus. Dabei soll der Austausch gepflegt werden, die Aufgaben sind sinnvoll aufzuteilen und gemeinsame Absprachen über seelsorgerliche Fragen zu treffen, damit die verantwortliche Leitung durch den Priester nicht eine reine Formalität bleibt oder sich auf gelegentliche Eucharistiefeiern und das Erteilen rechtsgültiger Unterschriften beschränkt.

III. Zum Schluss

Wir anerkennen dankbar, dass Gott uns mit der Berufung von Laien zum Theologiestudium und zum kirchlichen Dienst eine kostbare und heute geradezu unentbehrliche Hilfe geschenkt hat. Ohne ihre Mitarbeit würden heute die Seelsorge und der Verkündigungsdienst unserer Kirche auf ein Minimum beschränkt bleiben oder an vielen Orten gar zusammenbrechen.

In der Sorge, dass sich dieser Dienst im Rahmen der Kirchenstrukturen immer besser entfalte, und dass die von uns Beauftragten im Wissen um ihre spezifische kirchliche Berufung mit umso grösserer Freude und Sicherheit ihren Dienst tun können, veröffentlichen wir dieses Schreiben. Es ist ein Resultat unseres Bemühens, den ekklesiologischen Ort dieser neuen Realität von zum Seelsorgedienst beauftragten Laien auszumessen und die theologischen und kirchenrechtlichen Grundlagen ihres Wirkens in der Kirche sicherzustellen.

Wir sehen in den beauftragten Laiendiensten nicht so sehr eine Notlösung, als vielmehr eine neue Hilfe, die der Heilige Geist der Kirche in der heutigen Zeit anbietet – nicht nur in unserem Land, sondern weltweit. Es ist eine neue und besondere Form der «apostolischen Tätigkeit der Laien», von der die *Instructio* betont, dass sie «bei der Evangelisierung in Gegenwart und Zukunft wichtig und dringlich ist. Die Kirche kann von diesem Wirken nicht absehen, weil es zu ihrer Natur als Gottesvolk gehört und weil sie es braucht, um ihren eigenen Evangelisierungsauftrag zu erfüllen»²⁴.

²⁴ *Instructio*, Vorwort, S. 5.

Diese neue Wirklichkeit könnte in Zukunft auch Veränderungen in den überkommenen Pfarrestrukturen mit sich bringen, wofür wir jetzt schon offen sein wollen.

Die vorstehenden praktischen Richtlinien möchten sicherstellen, «dass sich die Mitarbeit der Laien am pastoralen Dienst des Klerus» auch in unserem Land «auf positive Weise darstellt und unter Beachtung der vom Wesen der Sakramente gesetzten Grenzen sowie der Verschiedenheit der Charismen und kirchlichen Funktionen reiche Früchte hervorbringt.»²⁵ Im Interesse der Sache bitten wir deshalb alle Betroffenen dringend um ihre genaue Befolgung. Zugleich sind wir uns bewusst, dass es sich bei einer neuen, noch in Entwicklung befindlichen kirchlichen Realität unsererseits nur um Grundüberlegungen und Richtlinien handeln kann, über deren Vorläufigkeit wir uns im Klaren sind, die aber deswegen nicht weniger ernst zu befolgen sind.

²⁵ Instructio, Vorwort, S. 7.

